

Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderer einschlägiger Quellen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen umfassenden Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen vorzulegen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/98. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁰¹, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁰², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰⁴ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer¹⁰⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/66 vom 12. Dezember 1996 über Frauen- und Mädchenhandel,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰⁶, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁷, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung¹⁰⁸, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁹ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹¹⁰ hervorgegangen sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden,

und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit besser abgestimmter und nachhaltiger einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Maßnahmen in Anbetracht der beunruhigenden Ausmaße des Frauen- und Mädchenhandels,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen durch Aufklärung, Verbreitung von Informationen, Forschungsarbeiten und die Bereitstellung von Unterkünften und Programmen zur Rehabilitation und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer im Hinblick auf die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels ergreifen,

zutiefst besorgt über die zunehmende und nicht nachlassende Verwendung neuer Informationstechnologien für die Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Sextourismus und des Brauthandels,

in der Überzeugung, daß alle Formen der sexuellen Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, beseitigt werden müssen, und davon überzeugt, daß sexuelle Gewalt und Menschenhandel mit sexuellem Hintergrund die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel¹¹¹;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹¹² und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Mädchenhandel ergriffen haben, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹³ und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁶, und fordert die Regierungen, insbesondere in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, sowie die regionalen und internationalen Organisationen auf, nach Bedarf Sofortmaßnahmen zu

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰² Resolution 39/46, Anlage.

¹⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰⁴ Resolution 48/104.

¹⁰⁵ Resolution 317 (IV).

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap.I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe A/CONF.169/16.

¹¹¹ A/52/355.

¹¹² *World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress*, zwei Bände (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

¹¹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

ergreifen beziehungsweise verstärkte Anstrengungen zu ihrer Durchführung zu unternehmen, indem sie

a) die Ratifikation und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte über Menschenhandel und Sklaverei erwägen;

b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um den eigentlichen Ursachen, namentlich auch externen Faktoren, nachzugehen, die den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat und der Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

c) die Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen aller für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Behörden und Einrichtungen verstärken, um nationale, regionale und internationale Menschenhändlerlinge zu zerschlagen;

d) Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft veranschlagen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung, und indem sie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels ergreifen;

e) Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken erarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Menschenhandels erwägen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von jungen Frauen und Kindern;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung, die der sexuellen Nötigung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden, zu bestrafen;

5. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, Programme zur Stärkung von vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen und Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis sowie Programme, die den Opfern oder potentiellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratung zur Verfügung stellen, zu unterstützen und Mittel dafür bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Regierungen, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerlingen gehört;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und

Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Vorgehensweisen und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um sie für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

9. *bittet* die Regierungen und die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, sich, soweit mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar, für die verantwortungsbewußte Verwendung der neuen Informationstechnologien, insbesondere des Internet, einzusetzen, um Frauen- und Mädchenhandel zu verhindern;

10. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰³, in die nationalen Berichte, die sie dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Ausschusses, beziehungsweise dem Ausschuß für die Rechte des Kindes vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

11. *bittet* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

12. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

13. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer nächsten Tagung im Rahmen der Thematik "Gewalt gegen Frauen und Menschenrechte von Frauen" mit dem Frauen- und Mädchenhandel zu befassen;

14. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, sich auf ihren Tagungen 1998 im Zusammenhang mit der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹ mit dem Frauen- und Mädchenhandel zu befassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere die Umsetzung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/99. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf*

a) die Resolution 843 (IX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1954, die Resolution 1997/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, den Beschluß 1997/108 der Menschenrechtskommission vom 22. August 1997¹¹⁴ sowie die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten 1983/1 vom 23. August 1983¹¹⁵, 1995/20 vom 24. August 1995¹¹⁶, 1996/19 vom 29. August 1996¹¹⁷ und 1997/8 vom 22. August 1997¹¹⁸,

b) den Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

c) die Berichte der 1991 in Burkina Faso¹¹⁹ und 1994 in Sri Lanka¹²⁰ abgehaltenen Regionalseminare der Vereinten Nationen über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und den Aktionsplan für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen¹²¹,

d) die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹²² und in denen unter anderem erklärt wird, daß geschlechtsbezogene Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der

menschlichen Person unvereinbar sind, und in der unterstrichen wird, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Konflikte hinzuwirken, die sich zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller Praktiken oder Bräuche ergeben können,

e) das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²³, in dem die Regierungen und Gemeinwesen aufgefordert werden, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um der Praxis der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane Einhalt zu gebieten und Frauen und Mädchen vor allen ähnlichen gefährlichen Praktiken zu schützen,

f) die Erklärung von Beijing¹²⁴ und die Aktionsplattform¹²⁵, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden und in denen unter anderem die Regierungen aufgefordert werden, Rechtsvorschriften gegen die Urheber gewalttätiger Praktiken und Gewalthandlungen gegen Frauen, wie etwa die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die Tötung weiblicher Neugeborener, die vorgeburtliche Geschlechtsselektion und Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift zu erlassen und durchzusetzen und die Bemühungen von nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen um die Beseitigung dieser Praktiken tatkräftig zu unterstützen,

g) die Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten,

h) Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen, was in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform wiederholt wird,

i) die allgemeine Empfehlung 14 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane¹²⁷,

j) Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹²⁸, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen treffen, um überliefer-

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

¹¹⁵ Siehe E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 und Korr.1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A.

¹¹⁶ Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁷ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁸ Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁹ E/CN.4/Sub.2/1991/48.

¹²⁰ E/CN.4/Sub.2/1994/10.

¹²¹ E/CN.4/Sub.2/1994/10/Add.1 und Korr.1.

¹²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltkonferenz, Beijing, 4-15 September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹²⁵ Ebd., Anlage II.

¹²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/45/38)*, Ziffer 438.

¹²⁸ Resolution 44/25, Anlage.